

Pressemitteilung

Entwurf von Rahmenbedingungen zu § 6 VerpackV will auch Lösungshinweise für Monitoring nach ElektroG geben.

Einen Entwurf zu „Rahmenbedingungen zur Dokumentationserstellung, Nachweisführung und Prüfung aufgrund § 6 VerpackV“ hat die Umweltkanzlei Dr. Rhein, Sarstedt, vorgelegt.

Anlaß war die von der LAGA beschlossene Überarbeitung der bisherigen Handlungsempfehlungen des Ausschusses für Produktverantwortung und Rücknahmepflichten (APV).

Der jetzt vorgelegte Entwurf will einerseits die Grundlage für eine vereinfachte Nachweisführung bilden und gleichzeitig dem oftmals geäußerten Wunsch von Behörden, Herstellern, Entsorgern und Sachverständigen nach einheitlichen Prüfkriterien, Zertifikatsmustern und Hinweisen für rechnerische Verfahren erfüllen.

Die Umweltkanzlei versteht sich dabei als Wegbereiter eines entsprechenden Vorstoßes der prüfenden Sachverständigen, die im USV e.V. (Unabhängige Sachverständige für Verpackungsentsorgung) zusammengeschlossen sind, deren 2. Vorsitzender Dr. Rhein ist. Eine Beschlussfassung der Mitgliedergremien soll umgehend erfolgen.

Beide Funktionen des Papieres - die praktische Hilfe für die Beteiligten, in die viele Jahre praktischer Erfahrung eingeflossen sind, als auch die Abkehr vom bisherigen Konzept der Nachweisführung – wolle man auch angesichts ähnlicher Entwicklungen im Bereich Elektroaltgeräte mit der Fachöffentlichkeit diskutieren.

Die erklärten Ziele sind

- Stärkung der Dokumentationsverantwortung der Hersteller/Vertreiber
- Beachtung der real existierenden Dienstleistungsvarianten bei der Einschaltung beauftragter Dritter
- Klare Unterscheidung zwischen Dokumentation (Systembeschreibung) und Nachweisführung
- Aufhebung definitorischer Abgrenzungen, die in der Entsorgungspraxis und/oder bei der Ermittlung so genannter „Fehlwürfe“ u. ä. nicht realisierbar sind
- Gliederung des Nachweises in die Rücknahme- und Erfassungsphase bis zur Vorbehandlungsanlage (1. Stufe), den Verwertungsweg (2. Stufe) und die Zielverwertung (3. Stufe)
- Nachweis anrechenbarer Verpackungen innerhalb der ersten Stufe
- Nachweis eines verfahrenstechnisch beschriebenen, qualitativen Verwertungsweges („einer Verwertung zugeführte Menge“) als 2. Nachweisstufe

- Nachweis des Verwertungszieles durch anlagenbezogene Zertifikate der sog. Zielverwertungsanlage mit definierten Zertifikatsinhalten, ergänzt um mengenbezogene Testate
- Vorschläge/Muster für einheitliche Anlagenzertifikate/-testate, Dokumentationsinhalte und Nachweisdokumente.
- Vereinheitlichung des Prüfprozesses
- Gleichstellung der materiellen Anforderungen an Systeme nach § 6(1) (2) und § 6 (3) im Rahmen der rechtlich bedingten Unterschiede nach VerpackV.

Die Hauptschwierigkeit bestand nach eigenen Angaben darin, ein Modell für eine abgestufte Nachweisführung zu finden, die sich einerseits auf die „einer Verwertung zugeführte Menge“ beschränkt, gleichzeitig aber vom Hersteller, Vertreiber, oder Systembetreiber den Nachweis einer gezielten „Endverwertung“ verlangt.

Das vorgestellte Modell stuft die Nachweistiefe nach Komplexität des Verwertungsweges ab und stützt sich dabei auf spezifische Anlagenzertifikate der Verpackungsverwertung ergänzt um spezifische Mengentestate.

Ziel sei es, mit Übergabe an eine entsprechend zertifizierte Verwertungskette die Herstellerverantwortung zu beschränken.

Gleichzeitig bietet das Modell Weiterentwicklungsmöglichkeit in Richtung einer übergeordneten Clearingstelle für Verwertungsmengen oder einen Zertifikathandel.

Mit dem Entwurf sei bewusst ein umfassendes Konzept geschaffen worden.

Das Papier sei zunächst dem APV, den USV-Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern, Beiräten und weiteren Interessenten zugeleitet worden. Eine möglichst breite Akzeptanz könnte es auch den Vollzugsbehörden erleichtern, die vorgestellten Rahmenbedingungen als Konzept der Sachverständigen zu akzeptieren und sich insoweit auf die von der LAGA geforderten Grundsätze zu beschränken.

Die negativen Erfahrungen beim bisherigen Verfolgen auch kleinster Abfallmengen in Form eines „Mengenstromes“ , welches letztlich nicht mal durch sog. Begleitscheinverfahren sicherzustellen sei, erfordere angesichts der anstehenden Lösungen im Bereich ElektroG ein schnelles Aufgreifen der bisherigen Erfahrungen.

So sei der Gedanke anlagenbezogener Verwertungskennzahlen in den dort diskutierten Monitoringmodellen sicher richtig, eine Verknüpfung mit Materialströmen werde aber in wettbewerbsgeprägten Entsorgungsstrukturen an die gleichen Grenzen wie bei der VerpackV stoßen.

Weitere Informationen können Sie gerne anfordern: senden Sie eine mail an: info@umweltkanzlei.de.